

Richtlinien

zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

(Förderprogramm „Jung kauft Alt – Junge Leute kaufen alte Häuser“)

Um jungen Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Gemeinde Weilerbach nach eigenem Ermessen den Erwerb von Altbauten nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinien ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerbach, das vor dem 01. Januar 1948 nachweislich errichtet wurde.
- 1.2 Das Fördergebiet wird auf alle Wohnhäuser in der Gemarkung Weilerbach festgesetzt.
- 1.3 Förderfähig sind Erwerbe ab 01.07.2010 (Datum des notariellen Kaufvertrages).
- 1.4 Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt, jeweils aber nur für die Hälfte des Förderbetrages. Die Förderungsrichtlinien müssen bei Antragsstellung anerkannt werden.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden: Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
- 1.6 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinien nicht beachtet worden sind.
- 1.7 Über Anträge entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien die Gemeinde. Anträge werden stets in der Reihenfolge des Eingangs bei der Gemeinde berücksichtigt.

2. Laufende jährliche Förderung

- 2.1 Die Gemeinde Weilerbach gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 6 Jahren ab dem Tag des Einzugs in den geförderten Altbau auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - a) 600,00 Euro Grundbetrag jährlich
 - b) 300,00 Euro Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr, das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des oder der Anspruchsberechtigten gehört.

Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für eine Kind Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbetrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

- 2.2 Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer 2.1 hinzu, erhöht sich ab dem Geburtsjahr entsprechend der Kinderbetrag.
 - 2.3 Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 1.500,00 Euro jährlich.
 - 2.4 Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Förderempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.
 - 2.5 Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragsstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen.
 - 2.6 Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.
- 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.05.2011 außer Kraft.

Weilerbach, den 06.08.2018



Horst Bohnhagen
Ortsbürgermeister